

Fachliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Allgemeines:

Vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und die geführten Fachgespräche zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für ein Vergiftungsregister und zur Guten Laborpraxis (GLP).

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zur GLP.

Unabhängig davon möchten wir die Änderung des ChemG zum Anlass nehmen, auf eine Prüfbitte des Bundesrates zurückzukommen. Unter Ziffer 6 Buchstabe d) und e) des Bundesratsbeschlusses zur Drucksache 151/21 wurde die Bundesregierung gebeten, die Einrichtung einer nationalen Auskunftsstelle zur Verordnung (EU) 2019/1021 (POP-Verordnung), zur Verordnung (EU) 2017/852 (Quecksilber-Verordnung) sowie zu § 16f ChemG und anderen chemikalienrechtlichen Regelungen zu prüfen und – sofern es für deren Einrichtung einer Regelung im ChemG bedarf – dies bei der nächsten Änderung des ChemG zu berücksichtigen. Aus hiesiger Sicht wäre es zu begrüßen, wenn dieser Prüfbitte im Rahmen der anstehenden oder – sofern dies zeitlich im Verfahren nicht möglich – bei der nächsten Gesetzesänderung mit nachgekommen werden könnte.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Ziffer 6 und 7

Zu Ziffer 6 Buchstabe a) (§ 19a Absatz 2) und Ziffer 7 Buchstabe c) (§ 19b Absatz 3)

Zur Angleichung des Wortlautes in § 19a Absatz 2 und § 19b Absatz 3 wird vorgeschlagen, entweder in § 19a Absatz 2 Satz 2 das Wort „verbindlich“ vor dem Wort „festgestellt“ zu ergänzen oder in § 19b Absatz 3 Satz 2 das Wort „verbindlich“ zu streichen.

Zu Ziffer 7 Buchstabe d) (§ 19b Absatz 4)

Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 nach den Wörtern „nach § 19a Absatz 1“ die Wörter „oder, für die nach § 19b Absatz 1 Satz 2 ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wurde,“ einzufügen.

Begründung:

Zwar wird bereits mit Ziffer 7 Buchstabe d Satz 1 geregelt, dass alle Änderungen von für die Erteilung einer GLP-Bescheinigung relevanten Tatsachen mitgeteilt werden müssen. Satz 2 soll nur nochmals klarstellen, dass dies auch gilt, wenn Prüfungen nicht mehr durchgeführt werden. Allerdings könnte Satz 2 ohne die vorgeschlagene Ergänzung zumindest den Eindruck erwecken, dass hiervon nicht die Einstellung der Durchführung von Prüfungen, für die ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wurde, erfasst ist.

Zu Ziffer 9 (§ 19d)

Zu Ziffer 9 Buchstabe a, Buchstabe aa) (§19d Absatz 1)

In Analogie zu § 4 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 ChemG geltende Fassung wird vorgeschlagen, nach den Worten „Das Bundesinstitut für Risikobewertung“ Folgendes einzufügen „, das insofern der Fachaufsicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unterliegt,“.

Anmerkung: Unabhängig davon ist in § 4 ChemG die Behördenbezeichnung des BMUV nicht aktuell.

Zu Ziffer 10 (§ 26)

Es wird vorgeschlagen, in § 26 einen Ordnungswidrigkeitentatbestand für einen Verstoß gegen § 19b Absatz 4 aufzunehmen.